



Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag¹ das Ziel gesetzt, eine erweiterte Herstellerverantwortung im Textilbereich einzuführen. Zudem wurde auf europäischer Ebene mit der am 16. Oktober 2025 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2025/1892² erstmals eine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien verbindlich vorgegeben. Mit einem **deutschen Textilgesetz** sollen diese Vorgaben bis zum 17. Juni 2027 umgesetzt werden. Hersteller von Textilien werden in dem Textilgesetz verpflichtet, die Verantwortung für die Entsorgung von Alttextilien zu übernehmen. Somit soll das Gesetz auch aktuelle Verwerfungen auf dem deutschen Alttextilmarkt adressieren, die besonders auf den Zuwachs von Fast Fashion zurückzuführen sind.

Das deutsche Textilgesetz ist dabei nur ein Baustein in einer Reihe weiterer Maßnahmen (z.B. Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie, EU-Abfallverbringungsverordnung, EU-Ökodesign-Vorgaben) um den Textilsektor nachhaltiger und kreislauffähiger zu gestalten.

Für das Bundesumweltministerium ist bei der nationalen Etablierung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien von besonderer Bedeutung, dass keine überbordende Bürokratie aufgebaut wird. Es sollen daher in erster Linie bestehende und effiziente Sammel- und Verwaltungsstrukturen genutzt, für den Textilbereich angepasst und weiterentwickelt werden.

Alle beteiligten Akteure erhalten die Möglichkeit, zu den aufgezeigten Randbedingungen des Eckpunktepapiers bis zum 24. April 2026 Stellung zu nehmen.

¹ CDU, CSU und SPD (2025): Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

² Abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501892

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst Bekleidung, Bekleidungszubehör, Heimtextilien und Schuhe.

In Deutschland werden Alttextilien bereits seit Jahren durch verschiedene Akteure getrennt gesammelt. Dabei hat sich ein eigenständiger Alttextil-Begriff entwickelt.³ Die Richtlinie (EU) 2025/1892 beschränkt den Anwendungsbereich auf bestimmte Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Codes) und umfasst Bekleidung, Bekleidungszubehör, Heimtextilien und Schuhe. Eingeschlossen ist auch nicht mehr tragfähige Kleidung. In Deutschland werden damit rund 96 % der heute bereits gesammelten Alttextilien aus privaten Haushalten abgedeckt. **Der Anwendungsbereich wird daher national 1:1 im Sinne der Richtlinie (EU) 2025/1892 umgesetzt.**

Andere Produktgruppen (wie z. B. Taschen, Plüsch- und Stofftiere) können jedoch weiterhin gemeinsam mit den der erweiterten Herstellerverantwortung unterfallenden Textilien gesammelt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dies mit den Organisationen für Herstellerverantwortung vereinbart. Sie unterfallen jedoch nicht der erweiterten Herstellerverantwortung nach dem Textilgesetz, so dass für die Hersteller hier keine Pflichten zur Sammlung und Verwertung bestehen.

2. Rolle der Hersteller

- Hersteller müssen sich bei der zuständigen Behörde registrieren
- Hersteller tragen die finanzielle Verantwortung für die Sammlung und Verwertung
- Hersteller beteiligen sich an einer Organisation für Herstellerverantwortung

Hersteller von Textilien tragen die erweiterte Herstellerverantwortung. Sie sind folglich u.a. für die Sammlung, Beförderung, Sortierung und ordnungsgemäße Verwertung der Alttextilien finanziell verantwortlich. Hersteller ist dabei jedes Unternehmen, das erstmals Textilien auf dem deutschen Markt anbietet. Dies kann der Erzeuger, der Importeur oder aber auch der Vertreiber der entsprechenden Textilien sein. Alle Hersteller sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde zu registrieren, bevor sie ihre Produkte in Verkehr bringen.

Die Hersteller müssen sich an einer Organisation für Herstellerverantwortung beteiligen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der erweiterten Herstellerverantwortung verpflichtet ist. So wird die EU-rechtlich festgelegte Pflicht umgesetzt, nach der Hersteller

³ Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA M40) abrufbar unter https://www.laga-online.de/documents/laga-m40-vollzugshilfe-zur-vermeidung-sowie-zur-erfassung,-sortierung-und-verwertung-von-alttextilien_1685020405.pdf

Abfallsammelsysteme für die Sammlung von Alttextilien einzurichten und die Kosten u.a. für die Sammlung, Beförderung, Sortierung und Verwertung der Alttextilien zu tragen haben. Dabei bleibt den Herstellern die Wahl unter mehreren Organisationen für Herstellerverantwortung, die sich in Folge gründen werden. Hersteller können die erweiterte Herstellerverantwortung auch individuell durch Gründung einer eigenen Organisation für Herstellerverantwortung wahrnehmen. Hersteller, die keinen Sitz in Deutschland haben, müssen einen Bevollmächtigten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benennen. Online-Plattformen dürfen das Anbieten auf ihren Marktplätzen nur dann ermöglichen, wenn der Hersteller für die Textilien auch ordnungsgemäß registriert ist. Auch Fulfilment-Dienstleister⁴ haben zu prüfen, ob die Hersteller registriert sind.

3. Rolle der Organisationen für Herstellerverantwortung

- Organisationen für Herstellerverantwortung benötigen eine Zulassung durch die zuständige Behörde und müssen hierfür konkrete Vorgaben erfüllen
- Organisationen für Herstellerverantwortung nehmen die organisatorische Verantwortung für die Sammlung und Verwertung wahr

Die Organisationen für Herstellerverantwortung nehmen die erweiterte Herstellerverantwortung für Hersteller in organisatorischer Hinsicht wahr und benötigen, bevor sie am Markt tätig werden dürfen, eine **Zulassung durch die zuständige Behörde**. Um eine Zulassung zu erhalten, müssen die Organisationen für Herstellerverantwortung

- ✓ über ein flächendeckendes Sammel- und Rücknahmenetz für Alttextilien verfügen, das in der Lage ist, die vorgegebene Sammelquote (s. Nummer 5) zu erreichen (mindestens ein Sammelcontainer/1.000 Einwohner),
- ✓ eine bestimmte finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen,
- ✓ eine Datenerhebung für die Berichterstattung sicherstellen,
- ✓ ein Konzept zur Eigenkontrolle nachweisen,
- ✓ eine Sicherheitsleistung stellen,
- ✓ das erforderliche Fachwissen in den Bereichen Abfallbewirtschaftung und Nachhaltigkeit belegen sowie
- ✓ ein Konzept zur Ökomodulierung der Herstellerbeiträge (s. Nummer 4) vorlegen.

⁴ siehe auch Definition nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, ausgenommen Postdienste, Paketzustelldienste und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen.

Um ein **flächendeckendes Sammel- und Rücknahmenetz** zu gewährleisten, sollen Organisationen für Herstellerverantwortung auf bereits bestehende Sammelstrukturen zurückgreifen. Hierfür haben sie allen sammelnden Akteuren die Kosten für die Sammeltätigkeit zu erstatten, die unentgeltliche Abholung von Alttextilien anzubieten und die entsprechenden Alttextilien einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Organisationen für Herstellerverantwortung sind verpflichtet, Kommunikationsarbeit gegenüber den Endnutzern durchzuführen, Forschungsarbeit zu fördern und sie tragen die Kosten für die regelmäßig durchzuführenden Abfallanalysen.

Daneben haben Organisationen für Herstellerverantwortung der zuständigen Behörde jährlich über die von den beteiligten Herstellern erstmals auf den Markt bereitgestellten Mengen an Textilien sowie die gesammelten und verwerteten Mengen von Alttextilien zu berichten.

Bei der Bemessung der Beiträge der Hersteller müssen die Organisationen für Herstellerverantwortung die Kriterien entsprechend Artikel 8a der Abfallrahmenrichtlinie (insb. Ökomodulierung) berücksichtigen und ein Konzept zur Ökomodulierung der Herstellerbeiträge vorweisen. Sobald die Kriterien auf der EU-Ebene im Bereich Ökodesign vorliegen, müssen die Organisationen für Herstellerverantwortung auch nachweisen, dass diese Kriterien bei der Beitragsbemessung herangezogen werden.

4. Herstellerbeiträge

Herstellerbeiträge richten sich nach quantitativen (in Verkehr gebrachte Menge) und qualitativen (Ökomodulierung) Kriterien.

Die Organisationen für Herstellerverantwortung finanzieren ihre Aufgabenerfüllung durch Beiträge, die sie von den Herstellern, die bei ihnen angeschlossen sind, erheben. Die Beitragsbemessung orientiert sich dabei in erster Linie an der **Menge, der von dem jeweiligen Hersteller erstmals in Verkehr gebrachten Textilien**. Je mehr Textilien ein Hersteller erstmals auf dem Markt bereitstellt, umso höher ist sein Beitrag, welcher an die jeweilige Organisation für Herstellerverantwortung zu entrichten ist. Damit wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen.

Daneben sind bei der Modulierung der Beiträge der Hersteller von Textilien auch **qualitative Kriterien nach Art. 8a Abfallrahmenrichtlinie**, wie Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Recyclbarkeit und das Vorhandensein gefährlicher Stoffe zu berücksichtigen. Je umweltfreundlicher und nachhaltiger das Textilprodukt ist, desto geringer wird der zu entrichtende Beitrag. Somit erhalten Hersteller finanzielle Anreize, sich für umweltfreundlicheres Produktdesign und weniger Fast Fashion einzusetzen. Weiterhin soll

es den Herstellern ermöglicht werden, durch Reparaturanreize die Modulierung der Beiträge positiv zu beeinflussen.

Die Organisationen für Herstellerverantwortung haben dem Umweltbundesamt gegenüber jährlich über die Ökomodulierung der Beiträge zu berichten. Auf Grundlage dieser Berichte sowie der weiteren Arbeiten auf europäischer Ebene im Bereich des Ökodesigns sollen die Vorgaben zukünftig evaluiert und konkretisiert werden. In Betracht kommen insoweit Entgeltspreizungen, Bonus-Malus-Systeme oder auch Fondsmodelle. Von Bedeutung wird sein, dass insbesondere Fast Fashion hiermit entgegengewirkt werden kann.

5. Sammlung von Alttextilien

- Die grundsätzliche Verantwortung für die Sammlung der Alttextilien liegt bei den Organisationen für Herstellerverantwortung
- Öffentlich-rechtliche Entsorger haben eine Sonderrolle
- Karitative Sammler haben eine Sonderrolle
- Bei der Sammlung ist eine Sammelquote von 70 % zu erreichen

Verantwortlich für die flächendeckende Sammlung von Alttextilien sind die Organisationen für Herstellerverantwortung (s. Punkt 3). Die Organisationen für Herstellerverantwortung beauftragen unterschiedliche Akteure mit der Sammlung der Alttextilien. Sie haben hierfür allen sammelnden Akteuren ein Angebot zur kostenlosen Rücknahme und Entsorgung der gesammelten Alttextilien zu unterbreiten. Sie können die Annahme des Angebots durch einen sammelnden Akteur nicht ablehnen. Die Organisationen für Herstellerverantwortung müssen den angeschlossenen Akteuren die Sammeltätigkeit vergüten. Die **Kostentragung der Organisationen für Herstellerverantwortung** für die Sammlung der unterschiedlichen Akteure erfolgt auf vertraglicher Basis. Die sammelnden Akteure haben die Wahl, welcher Organisation für Herstellerverantwortung sie sich anschließen wollen und können insofern das für sie beste Angebot mit der ggf. höchsten Vergütung für die Sammeltätigkeit auswählen. Die Überlassungspflichten der privaten Haushalte gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und die Getrenntsammlungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 KrWG entfallen vor diesem Hintergrund.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind verpflichtet, Alttextilien von den Endnutzern zurückzunehmen. Sie schließen sich einer Organisation für Herstellerverantwortung an und müssen die gesammelten Alttextilien dieser zur weiteren Verwertung übergeben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Möglichkeit, gegenüber der Organisation für Herstellerverantwortung für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr eine

Eigenverwertung für die gesammelten Alttextilien zu erklären (sog. Optierung). In diesem Fall sind die gesammelten und verwerteten Mengen der zuständigen Behörde unter Angabe der betreffenden Organisation für Herstellerverantwortung zu berichten.

Gemeinnützige Sammler nach § 3 Abs. 17 KrWG sind nach EU-Recht privilegiert. Sie dürfen auch weiterhin freiwillig Alttextilien sammeln. Sie bedürfen hierfür keiner Anzeige nach § 18 KrWG mehr, da die Überlassungspflicht entfällt (s.o.). Straßenrechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt. Gemeinnützige Sammler müssen sich aber einer Organisation für Herstellerverantwortung anschließen. Sie können jedoch selbst entscheiden, ob sie die gesammelten Alttextilien oder Teile davon der Organisation für Herstellerverantwortung übergeben. Tun sie dies nicht, so haben sie der zuständigen Behörde unter Angabe der betreffenden Organisation für Herstellerverantwortung die gesammelten und verwerteten Mengen zu berichten.

Gewerbliche Sammler nach § 3 Abs. 18 KrWG **oder Vertreiber** von Textilien können Alttextilien wie bisher sammeln. Sofern sie dies tun, haben sie sich aber einer Organisation für Herstellerverantwortung anzuschließen und dieser die gesammelten Alttextilien zur weiteren Verwertung zu übergeben.

Hersteller können auch selbst Alttextilien sammeln. Sie haben die gesammelten Alttextilien einer (ggf. eigenen) Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen. § 26 KrWG ist insofern nicht mehr einschlägig.

Secondhandläden, Sozialkaufhäuser und Kleiderkammern sind zunächst nicht von dem Gesetz betroffen, sofern sie nur weiter tragbare Textilien annehmen. Denn die dort angenommenen Textilien sind keine Abfälle. Werden allerdings nicht verkaufte Textilien zu Abfall, gelten die allgemeinen Regeln des Textilgesetzes.

Jede Organisation für Herstellerverantwortung hat mit ihrem Sammel- und Rücknahmenetz eine **Sammelquote von 70 %** zu erreichen. Die Sammelquote bemisst sich dabei an der im Vorjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten Menge an Textilien der jeweils angeschlossenen Hersteller. Die Sammelquote und ihre Berechnung sollen dabei regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

6. Sortierung und Verwertung von Alttextilien

- Bei der Verwertung ist eine Quote von 95% zu erreichen
- Bei dem Recycling ist eine Quote von 85% zu erreichen
- Beim Export von gebrauchten Textilien gelten neue Regeln

Gesammelte Alttextilien sind einer Erstsichtung zur Entfernung von Fremd- und Störstoffen am Container bzw. am Abladeort zu unterziehen sowie einer ordnungsgemäßen Verwertung

gemäß der Abfallhierarchie zuzuführen. Nach der **Sammlung** sind die Alttextilien zunächst einer **Sortierung** zu unterziehen. Eine Sortierung von Alttextilien ist zwingend erforderlich, um eine quantitativ und qualitativ hochwertige Vorbereitung zur Wiederverwendung sicherzustellen. Dabei ist jedes Alttextil auf Basis der Qualität und der Anforderungen der verschiedenen Märkte zu untersuchen. Alttextilien, die sich im Rahmen der Sortierung zur weiteren Verwendung eignen, können nach dem Abschluss der Sortierung das Ende der Abfalleigenschaft erreichen.

Sofern eine Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht in Betracht kommt, sind die Alttextilien einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Dabei ist in erster Linie eine werkstoffliche oder rohstoffliche Verwertung vorzuziehen. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Daten und um Fast Fashion Trends entgegenzuwirken sind zukünftig folgende **Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling** von Alttextilien zu erreichen:

$$\text{Verwertungsquote} = \frac{\text{Vorbereitung zur Wiederverwendung} + \text{Recycling} + \text{sonst. Verwertung}}{\text{Sammelmenge}} = 95 \%$$

$$\text{Recyclingquote} = \frac{\text{Vorbereitung zur Wiederverwendung} + \text{Recycling}}{\text{Sammelmenge}} = 85 \%$$

Dabei sollte im Rahmen der Berichterstattung der Organisationen für Herstellerverantwortung zu den erstmals auf den Markt bereitgestellten Mengen an Textilien, den gesammelten und den verwerteten und recycelten Mengen an Alttextilien auch angegeben werden, welche Mengen einem Faser-zu-Faser-Recycling zugeführt wurden.

Die Zielvorgaben sind durch den Gesetzgeber regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Sollen nach einer Sortierung gebrauchte Textilien in andere Länder **exportiert** werden, so sind Anforderungen an die beizubringenden Nachweise einzuhalten. So ist eine Kopie der Rechnung oder des Vertrags über den Verkauf der gebrauchten Textilien, ein Nachweis über das vorangegangene Sortiervorgehen sowie eine Erklärung darüber, dass nur gebrauchte Textilien in der Ladung enthalten sind, vorzulegen. Die gebrauchten Textilien sind bei Be- und Entladung vor Beschädigungen zu schützen. Die Regelungen sollen verhindern, dass Alttextilien zu Unrecht als gebrauchte Textilien deklariert und ins Ausland ausgeführt werden.

Für den Export von Alttextilien gilt die Abfallverbringungsverordnung mit zukünftig strengeren Vorgaben auch für den Export nicht gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Länder.

7. Einbindung betroffener Akteure

- Einrichtung einer Kommission für Alttextilien
- Gründung einer Gemeinsamen Stelle der Organisationen für Herstellerverantwortung

Die Expertise der betroffenen Akteure soll für eine erfolgreiche und effiziente Umsetzung des Textilgesetzes und zur Erreichung einer nachhaltigen, kreislauffähigen Textilwirtschaft einbezogen werden. Daher soll eine **Kommission für Alttextilien** eingerichtet werden, welche die zuständige Behörde in technischen Fragen berät. Sie ist bei der zuständigen Behörde angesiedelt und kann gegenüber dieser Empfehlungen abgeben. Die Kommission soll sich aus Herstellern, Organisationen für Herstellerverantwortung, Händlern, Vertretern der kommunalen Entsorgungswirtschaft, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, Vertretern der privaten Entsorgungswirtschaft, Vertretern der Karitativen Sammler und Vertretern der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände zusammensetzen.

Zudem sollen die **Organisationen für Herstellerverantwortung** eine **Gemeinsame Stelle** gründen. Diese soll die Kommunikationsarbeit gegenüber den Endnutzern koordinieren und dabei auch die Hersteller, die sammelnden Akteure sowie die Entsorger und Länder beteiligen. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer abgestimmten Kommunikationsstrategie, die sich u.a. auf den nachhaltigen Konsum, Abfallvermeidung sowie die Sammlung und die Verwertung von Alttextilien konzentriert. Daneben soll die Gemeinsame Stelle zwischen den unterschiedlichen Textilproduktgruppen eine faire Forschungs- und Zusammenarbeit abstimmen. Diese sollte u.a. auf die Themen einer nachhaltigeren Produktgestaltung, Abfallvermeidungs- und bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Ausgestaltung der Ökomodulierung abzielen.